

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/3762 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern

**Bericht der Abgeordneten Hans Jochen Henke, Hans Georg Wagner, Oswald Metzger,
Dr. Günter Rexrodt und Dr. Uwe-Jens Rösse**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Kirchensteuerausfälle aufgrund der Gewerbesteueranrechnung, die im Steuersenkungsgesetz im Rahmen der Einkommensteuerermittlung vorgesehen ist, auszugleichen. Damit sollen die Mindereinnahmen, die den Kirchen durch das Steuersenkungsgesetz entstehen, verringert werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Möglichkeit zu schaffen, für die Ermittlung der kirchensteuerlichen Bemessungsgrundlage die im Steuersenkungsgesetz vorgesehene pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld nicht anzuwenden.

Der Gesetzentwurf hatte ursprünglich keine Auswirkungen auf die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden.

Der Finanzausschuss hat zu dem Gesetzentwurf die im Folgenden dargestellten Änderungen mit folgenden finanziellen Auswirkungen beschlossen:

Durch die vorgesehene Neuregelung entsprechend dem Beschluss des Finanzausschusses vom 8. November 2000 sollen die im Steuersenkungsgesetz enthaltene 1,8fache Anrechnung des Gewerbesteuermessbetrags und das Halbeinkünfteverfahren bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer nicht berücksichtigt werden.

Der Gesetzentwurf erhöht die Kirchensteuereinnahmen im Vergleich zum Steuersenkungsgesetz. Wegen des Sonderausgabenabzugs der Kirchensteuer ergeben sich aus Mehreinnahmen bei der Kirchensteuer Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer und beim Solidaritätszuschlag.

		Steuersenkungsgesetz (einschl. Ergänzungsgesetz)		Auswirkung einschl. Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage		Steuermehr- (+) / Steuer- mindereinnahmen (–) im Vergleich zum Steuersenkungsgesetz	
		KiSt	ESt/SolZ	KiSt	ESt/SolZ	KiSt	ESt/SolZ
		Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM
Entstehungs- jahr	Insges.	– 3 160	+ 1 310	– 2 190	+ 905	+ 970	– 405
	Bund		+ 597		+ 411		– 186
Haushaltsjahr							
2001	Insges.	– 1 530	+ 635	– 1 170	+ 485	+ 360	– 150
	Bund		+ 290		+ 221		– 69
2002	Insges.	– 470	+ 190	+ 350	– 150	+ 820	– 340
	Bund		+ 87		– 70		– 157
2003	Insges.	– 1 330	+ 550	– 185	+ 75	+ 1 145	– 475
	Bund		+ 251		+ 35		– 218
2004	Insges.	– 1 290	+ 540	– 160	+ 65	+ 1 130	– 475
	Bund		+ 247		+ 31		– 216
2005	Insges.	– 3 195	+ 1 320	– 2 000	+ 835	+ 1 195	– 485
	Bund		+ 601		+ 377		– 224
2006	Insges.	– 3 335	+ 1 380	– 2 095	+ 875	+ 1 240	– 505
	Bund		+ 627		+ 394		– 233

Der **Haushaltsausschuss** hält den Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. November 2000

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Hans Jochen Henke
Berichterstatter

Hans Georg Wagner
Berichterstatter

Oswald Metzger
Berichterstatter

Dr. Günter Rexrodt
Berichterstatter

Dr. Uwe-Jens Rössel
Berichterstatter